

Eignungsfeststellung für Berufsbetreuer

Wer beruflich Betreuungen nach § 1896 ff BGB führen will, hat zu beachten:

Eine Interessensbekundung für die Anerkennung als BerufsbetreuerIn ist an die örtliche Betreuungsstelle zu richten (siehe § 1897 Abs. 7 BGB i.V. mit § 1 Abs. 1 VBVG).

Vom Interessenten sind einzureichen:

1. Anschreiben mit der Interessensbekundung um die Anerkennung als BerufsbetreuerIn
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse (insbes. Berufsabschlüsse)
4. ggf. Bescheinigung über Anwaltszulassung
5. Auszug aus der Schuldnerkartei beim Insolvenzgericht (§ 1897 Abs. 7 BGB)
6. polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 1897 Abs. 7 BGB)
7. Erklärung zur Datenweitergabe*

**) Diese Erklärung erhalten Sie von uns, sofern wir Ihnen eine positive Prognose ausstellen.*

Weitere Hinweise

1. Gewerbeanmeldung beim kommunalen Ordnungsamt (Gewerbemülltonne folgt i. d. R. automatisch), siehe unten „Ergänzende Hinweise“
2. Anmeldung Finanzamt (Beginn selbstständige Tätigkeit)
3. Anmeldung gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), s.u. „Ergänzende Hinweise“
4. Anmeldung Krankenkasse (und Pflegekasse), wahlweise gesetzliche oder private (sofern kein anderweitiger Pflichtversicherungsschutz besteht)
5. Anmeldung bei Berufshaftpflichtversicherung (incl. Vermögensschäden)

Sinnvoll, aber nicht gesetzlich zwingend erforderlich

1. Anmeldung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung
2. Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände (auch empfehlenswert wegen vergünstigter Versicherungen und Rechtsberatung)
3. Regelung Altersvorsorge

Nicht erforderlich, falls erfolgt, ist eine Abmeldung möglich

1. Meldung zur IHK
2. Meldung zur Gewerbesteuer
3. Meldung zur Umsatzsteuer (außer bei bestimmten Pflugschaften, wie Verfahrens- und Nachlasspflugschaften)

Ergänzende Hinweise:

1. Selbstständige Berufsbetreuer sind in der **gesetzlichen Unfallversicherung** pflichtversichert gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“, Hamburg (vgl. z.B. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 12.12.2000, S 68 U 2841/00, BtPrax 2001, 130, bestätigt durch das LSG Berlin L 3 U 20/01 vom 12.09.2002; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.06.2007, L 9 U 315/04; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. 05.2003, L 17 U 54/02). Hier das Anmeldeformular:

https://www.bgw-online.de/DE/Leistungen-Beitrag/Versicherung/BGW-Anmeldung/BGW-Anmeldung_node.html

2. Des Weiteren ist eine **Gewerbeanmeldung** erforderlich. In Bezug auf die Einkommenssteuer sind Betreuer laut BFH-Rechtsprechung Selbstständige nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG - sonstige Selbstständige, die wie Freiberufler behandelt werden (aber keine von der Definition her sind). Gewerbesteuern sind daher nicht zu zahlen und es gibt keine Pflichtmitgliedschaft in der IHK. Im IHK-Gesetz wird auf das Steuerrecht verwiesen.

Davon weicht der gewerberechtliche Begriff (§ 14 GewO) ab. Das Bundesverwaltungsgericht (also andere Gerichtsbarkeit) legt diesen so aus (2013 erneut bestätigt), dass Berufsbetreuer im Sinne des Gewerberechts Gewerbetreibende sind. Daher ist eine Gewerbeanmeldung notwendig (u.a. mit der Folge der Anschaffung einer Gewerbemülltonne), ansonsten droht ein Bußgeld. Auch Rechtsanwälte, die sich neben ihrem Anwaltsberuf als Berufsbetreuer betätigen, sind verpflichtet, die Betreuertätigkeit als Gewerbe anzumelden. (BVerwG 8 C 8.12 27.02.2013)

3. Empfehlenswerte Links:

Gemeinsame Seite der Betreuungsstelle und der Nürnberger Betreuungsvereine:
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de

Wikipedia des Betreuungsrechts

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite>

Berufs- und Interessensverbände für rechtliche Betreuer/innen

<http://bdb-ev.de/>

<http://www.bvfbev.de/>

<http://bgt-ev.de>

Mailingliste Betreuungsrecht

<https://lists.ruhr-uni-bochum.de/mailman/listinfo/betreuungsrecht>